



9633 Hemberg
PC 90-166 51-1

Spielreglement (rev. Fassung 4/1998)

1. Spielberechtigung

- 1.1 Aktivmitglieder gemäss Statuten Art. 2.2
- 1.2 Junioren gemäss Statuten Art. 2.3
- 1.3 Schüler gemäss Statuten Art. 2.4
- 1.4 Kurtaxenpflichtige Gäste gemäss Ziffer 2.4 / 2.5 und 5.1 / 5.2
- 1.5 Schnuppergäste gemäss Ziffer 2.6

2. Spielzeit

- 2.1 Die ordentliche Spielzeit dauert von 07.00 bis 22.00 Uhr.
- 2.2 Aktivmitglieder sind während der ganzen ordentlichen Spielzeit spielberechtigt.
- 2.3 Junioren und Schüler sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- 2.4 Die kurtaxenpflichtigen Gäste der Gemeinde Hemberg haben die Benützungspriorität auf einem der beiden Tennisplätze für die Wochentage Montag bis Freitag, und zwar von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Ab 17.00 Uhr sowie Samstag / Sonntag sind die Kurgäste den Clubmitgliedern auf der ganzen Anlage gleichgestellt.
- 2.5 Die kurtaxenpflichtige Gäste der umliegenden Gemeinden sind entweder mit dem Kauf einer Wochenkarte jeweils von Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (gesetzliche Feiertage ausgeschlossen) oder durch stundenweise Platzmiete 60 Minuten spielberechtigt.
- 2.6 Schnuppergäste sind für maximal ein Jahr während der ganzen ordentlichen Spielzeit spielberechtigt.

3. Spielbetrieb

- 3.1 Die ordentliche Spielzeit beträgt 60 Minuten. Bei Spielbeginn ist am Eingang auf der betreffenden Uhr das Ende der 60 Spielminuten einzutragen und das Namensschild aufzuhängen.
- 3.2 Die Spieler dürfen nach Ablauf der 60 Minuten solange weiterspielen, bis Neueintreffende den Platz beanspruchen. Die Uhr darf nicht nachgestellt werden.
- 3.3 Die ordentliche Spielzeit für Forderungsspiele beträgt 120 Minuten. Bei Spielbeginn ist am Eingang auf der betreffenden Uhr das Ende der 120 Minuten einzutragen. Auf dem Belegungsplan im Clubhaus muss das Forderungsspiel vor Beginn eingetragen werden.
- 3.4 Am Dienstag- und Freitagabend von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr dürfen keine Reservationen vorgenommen werden (freier Spielbetrieb). Neueintreffenden Spielern muss das Mitspielen im Doppel angeboten werden.
- 3.5 Der Vorstand behält sich vor, für besondere Anlässe (Turniere, Meisterschaften, Training, Tennisunterricht usw.) Plätze zu reservieren.

4. Platzordnung

- 4.1 Die Plätze dürfen nur mit entsprechenden Tennisschuhen und üblicher Sportbekleidung betreten werden.
- 4.2 Bei sehr nasser Witterung müssen die Plätze geschont werden. Wenn die Plätze zu nass sind, ist der Spielbetrieb untersagt. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung entstehen, haften die Verursacher.
- 4.3 Bei Staubbildung müssen die Plätze vor Spielbeginn gewässert werden.
- 4.4 Nach jedem Spiel ist der Platz zu wischen. Die Linien werden bei Bedarf gereinigt. Platzwischen und Linienziehen gehören noch in die ordentliche Spielzeit von 60 Minuten!
- 4.5 Jeder Spieler ist für die sachgerechte Benützung der Anlagen verantwortlich. Er haftet persönlich für allfällige Schäden.

5. Entschädigungspflichtige Benützung

- 5.1 Kurtaxenpflichtige Gäste gemäss Ziffer 1.4 können im Restaurant Froheim Bächli durch Bezahlung einer Gebühr von Fr. 20.– einen Platz für 60 Minuten Spielzeit mieten. Der Betrag ist zum voraus zu bezahlen. Die Quittung ist während der Spielzeit beim Tennisplatz an der bezeichneten Stelle anzubringen.
- 5.2 Kurtaxenpflichtige Gäste gemäss Ziffer 1.4 können bei einem Verkehrsverein der umliegenden Gemeinden durch den Kauf einer Wochenkarte von Montag bis Freitag spielen. Die Quittung ist während der Spielzeit beim Tennisplatz an der bezeichneten Stelle anzubringen. Eine Wochenkarte kann mehrmals gelöst werden.
- 5.3 Jedes Aktivmitglied kann Gäste zum Spielen mitbringen. Die Anzahl der Einladungen ist unbeschränkt. Für das Spielen mit Gästen sind pro Platz und Stunde Fr. 10.– zu bezahlen, mit Ausnahme Mitgliedern des TC-Brunnadern. Im Clubhaus sind Datum und Namen der Gäste einzutragen und der fällige Betrag im danebenstehenden Sparschwein zu entrichten.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Tennisunterricht gegen Entgelt darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes erteilt werden.
- 6.2 Dem Spielreglement zuwiderhandelnde Personen haften für den entstandenen Schaden.
- 6.3 Zuwiderhandlungen können vom Vorstand mit einem Verweis, einer Sperrzeit bis zu acht Wochen oder einem Ausschluss geahndet werden. Im letzteren Fall bedarf es zusätzlich einer Bestätigung durch die Hauptversammlung (Art. 5 der Statuten) und das Rekursrecht bleibt gewahrt.

Tennisclub Hemberg-Bächli

Der Vorstand, April 1998